

SATZUNGEN

- über
- a) den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neumatten“
 - b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
-

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden - Württemberg vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) in der Fassung der letzten Änderung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden - Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in der Fassung der letzten Änderung, hat der Gemeinderat der Stadt Elzach in seiner Sitzung am 24. November 2009 die Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neumatten“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neumatten“.

§ 2 Bestandteile

- 1.) Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, bestehend aus:
 - a) Zeichnerischer Teil, Maßstab 1 : 500 in der Fassung vom 24.11.09
 - b) Bebauungsvorschriften, Teil A der textlichen Festsetzungen, Stand 24.11.09
 - c) Grünordnerische Festsetzungen, Teil B der textlichen Festsetzungen, Stand 24.11.09
 - d) Grünordnungsplan, Maßstab 1 : 500 in der Fassung vom 24.11.09
- 2.) Die örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:
 - a) gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan in der Fassung vom 24.11.09
 - b) den örtlichen Bauvorschriften, Teil C der textlichen Festsetzungen, Stand 24.11.09
- 3.) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 24.11.09, bestehend aus:
 - Teil A Begründung zum Bebauungsplan mit
 - Teil B Umweltbericht nach § 2a BauGB
 - Teil C Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 51.129,19 Euro (100.000,-- DM) geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, daß diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft.

Elzach, 24.11.2009

Für den Gemeinderat:

Genehmigt mit Verfügung des
Landratsamtes Emmendingen
vom 03.12.09

(§ 10 Abs 2 BauGB)

Pfaff-Horn



Holger Krezer
Bürgermeister